

Statuten des Vereins « FRIBOURG BIKE FRIENDLY »

(Im Zweifelsfall ist die französische Version massgebend.)

1. Rechtsgrundlage, Sitz, Dauer und Zweck**Artikel 1 - Name, Sitz und Dauer**

Unter dem Namen FRIBOURG BIKE FRIENDLY besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich an der Adresse des Sekretariats.

Artikel 2 – Ziele und Zweck

Der Verein FRIBOURG BIKE FRIENDLY hat die Vision, die Attraktivität des Kantons Freiburg durch ein nachhaltiges, verantwortungsbewusstes und koordiniertes Angebot für den Velotourismus / das Mountainbiking zu entwickeln. In diesem Sinne verpflichtet er sich:

- die Interessen des Velotourismus- und Mountainbike-Angebots im gesamten Kantonsgebiet zu vertreten, sowohl zugunsten der lokalen Fahrradfahrerinnen und -fahrer als auch zur Förderung des Tourismus,
- zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons und zur Sicherung der Einkommensgrundlage der vom Velotourismus und Mountainbiking profitierenden Dienstleister und Branchen,
- ein beratendes Organ des Freiburger Tourismusverbands (FTV) für die Analyse und Entwicklung des Angebots für Velotourismus/Mountainbiking zu bilden und durch enge Beziehungen zum FTV und zur öffentlichen Verwaltung als Bindeglied zu den Projektträgern zu fungieren,
- Projektträger bei ihren Initiativen zu unterstützen,
- offiziell die Interessen der beteiligten Dienstleister im Kanton, in der Schweiz und international zu vertreten sowie
- Aufträge und Dienstleistungen für die Branche anzubieten.

2. Begriffsdefinition

Das Velotourismus-/Mountainbike-Angebot umfasst die Bereitstellung einer vielfältigen Palette an Infrastrukturen, Dienstleistungen und Aktivitäten, die sowohl einheimischen Fahrradfahrerinnen und -fahrern als auch Touristinnen und Touristen zugutekommen und darauf abzielen, das Fahrradfahren und Mountainbiken zu fördern. Velotourismus bezeichnet eine Form des Tourismus, die Gäste mittels Strassenfahrrad (Road Bike), Mountainbike (MTB), Elektrofahrrad (E-Bike) oder Gravel Bike in eine bestimmte Region lenken soll, um die lokale wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen. Diese Form des Tourismus baut auf dem bestehenden oder neu entwickelten Velotourismus-/Mountainbike-Angebot auf.

3. Mitgliedschaft

Artikel 3 – Mitglieder

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die im Kanton Freiburg eine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Velotourismus/Mountainbiking ausüben.

FRIBOURG BIKE FRIENDLY besteht insbesondere aus:

- Gründungsmitgliedern,
- Unternehmen und Gesellschaften, die im Handelsregister eingetragen sind,
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie aus Tourismus-, Sport- oder Fachorganisationen und -institutionen,
- natürlichen Personen, die eine Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit dem Velotourismus/Mountainbiking im Kanton Freiburg ausüben, sowie
- natürlichen Personen, die ein Interesse an den Aktivitäten des Vereins haben.

Artikel 4 – Stimmberechtigung

Die Mitgliedschaft berechtigt zu einer Stimme bei Abstimmungen.

Artikel 5 – Aufnahme

Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an das Sekretariat zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Exekutivausschuss. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, nach Treu und Glauben zur Förderung der Interessen von FRIBOURG BIKE FRIENDLY beizutragen, die Statuten zu beachten und sich mit den gefassten Beschlüssen einverstanden zu erklären.

Artikel 6 – Austritt

Ein Austritt muss FRIBOURG BIKE FRIENDLY schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Das austretende Mitglied muss seinen finanziellen Verpflichtungen für das gesamte Jahr nachkommen.

Der Austritt wird erst wirksam, wenn der/die Austretende all seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber FRIBOURG BIKE FRIENDLY erfüllt hat.

Artikel 7 – Ausschluss

Der Exekutivausschuss kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es nach einer schriftlichen Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber FRIBOURG BIKE FRIENDLY nicht nachkommt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Exekutivausschuss ohne Angabe von Gründen erfolgen, wenn dessen Verhalten den Interessen von FRIBOURG BIKE FRIENDLY geschadet hat. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Anteile am Gesellschaftsvermögen.

4. Organisation

Artikel 8 – Organe

Die Organe von FRIBOURG BIKE FRIENDLY sind:

- die Generalversammlung,
- der Exekutivausschuss,
- die Geschäftsleitung,
- die Revisionsstelle sowie
- das Patronatskomitee (optional).

Artikel 9 – Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von FRIBOURG BIKE FRIENDLY. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Exekutivausschusses oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder statt. Der Exekutivausschuss kann die Generalversammlung auf dem Korrespondenzweg einberufen. Die Mitglieder werden mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder den Exekutivausschuss vertreten lassen. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Artikel 10 – Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- Wahl der vorsitzenden Person und der Mitglieder des Exekutivausschusses sowie der Revisionsstelle,
- Abnahme des Jahresberichts,
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes,
- Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistende Beiträge,
- Erteilung der Decharge an die Organe,
- Festsetzung und Änderungen der Statuten,
- Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch den Exekutivausschuss vorgelegt werden, sowie
- Beschlussfassung über die Fusion oder Auflösung des Vereins.

Artikel 11 – Exekutivausschuss

Der Exekutivausschuss besteht aus:

- der vorsitzenden Person des Exekutivkomitees (Präsidentin oder Präsident) sowie
- höchstens zehn Mitgliedern, darunter eine Stellvertretung der vorsitzenden Person (Vizepräsidentin oder Vizepräsident).

Der Exekutivausschuss tritt auf Einberufung der vorsitzenden Person zusammen, sooft es die Geschäfte von FRIBOURG BIKE FRIENDLY verlangen. Er ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme und bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag. Die Sitzungen des Exekutivausschusses werden protokolliert. Beschlüsse können in Form einer schriftlichen Zustimmung zu einem Vorschlag oder per E-Mail gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine Diskussion.

Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. Der Exekutivausschuss setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die aufgrund ihrer beruflichen Funktion gewählt werden. Ein Mitglied, das seine Arbeitsstelle wechselt oder in den Ruhestand geht, muss diesen Umstand innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen. Das betroffene Mitglied wird dann nicht mehr automatisch wiedergewählt. Diese Bestimmung soll die Relevanz und Effektivität des Exekutivausschusses aufrechterhalten, indem sichergestellt wird, dass seine Mitglieder mit den Bedürfnissen und Zielen des Vereins übereinstimmen.

Artikel 12 – Kompetenzen des Exekutivausschusses

Der Exekutivausschuss trifft alle Entscheidungen, die nicht einem anderen Organ obliegen, insbesondere:

- strategische Leitung von FRIBOURG BIKE FRIENDLY und Erteilung der notwendigen Weisungen,
- Ausarbeitung und Festlegung der strategischen Ziele und der Unternehmenspolitik von FRIBOURG BIKE FRIENDLY,
- Festlegung der Organisation,
- Organisation der Buchhaltung sowie der Finanzierung,
- Genehmigung des Jahresbudgets sowie Beratung über den Stand der Konten und die Einhaltung des Budgets, die ihm vorgelegt werden,

- Prüfung des Geschäftsberichts, der sich aus dem Jahresabschluss und dem Jahresbericht zusammensetzt, zur Vorlage bei der Generalversammlung,
- Ernennung der Direktion und der Bevollmächtigten von FRIBOURG BIKE FRIENDLY,
- Vorschlag für die Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistende Beiträge,
- Vorbereitung der Generalversammlung,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Genehmigung der für eine gute Geschäftsführung erforderlichen Regelungen,
- Genehmigung der Bildung von Sonderausschüssen und Wahl ihrer Mitglieder sowie
- Vertretung von FRIBOURG BIKE FRIENDLY durch die Kollektivunterschrift zu zweit (vorsitzende Person und ihre Stellvertretung).

Artikel 13 – Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung von FRIBOURG BIKE FRIENDLY kann im Rahmen eines Mandats einer Geschäftsführung übertragen werden.

Die Geschäftsleitung ist auf exekutiver Ebene für die operative Tätigkeit von FRIBOURG BIKE FRIENDLY verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die Planung, Geschäftsführung, Verwaltung, Vereinsvertretung sowie für die Umsetzung und Verwirklichung der Ziele und der Strategie.

Sie berichtet an die vorsitzende Person des Exekutivausschusses, der ihr Pflichtenheft erstellt.

Die Geschäftsleitung trifft alle notwendigen Massnahmen und ergreift geeignete Initiativen, um die Ziele von FRIBOURG BIKE FRIENDLY zu erreichen. Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vereinsorgane teil.

Artikel 14 – Befugnisse der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung,
- Umsetzung der strategischen Vorgaben und allgemeinen Richtlinien von FRIBOURG BIKE FRIENDLY,

- Berichterstattung an die vorsitzende Person des Exekutivausschusses und den gesamten Exekutivausschuss,
- Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Beziehungen zu relevanten Akteuren,
- Einstellung, Förderung und Entlassung von Mitarbeitenden,
- Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens sowie
- Sicherstellung einer effizienten internen Organisation.

Artikel 15 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung ernennt von Amtes wegen, unabhängig von den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, eine Revisionsstelle; diese muss die für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Qualifikationen besitzen.

Die Revisionsstelle prüft den Jahresabschluss, erstellt einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung und unterbreitet ihr seine Vorschläge.

Artikel 16 – Patronatskomitee

Es kann ein Patronatskomitee gebildet werden, dem Vertretungen aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Sport angehören. Seine Aufgabe besteht darin, die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Die Modalitäten für die Ernennung seiner Mitglieder sowie seine Tätigkeiten werden in einem speziellen Reglement festgelegt.

5. Mittel

Artikel 17 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge,
- Erträge aus Produkten, Einkommen, Vergütungen, Zinsen und andere Eigenmittel,
- öffentliche und private Zuschüsse,
- Spenden oder Zuwendungen aller Art sowie
- andere gesetzlich erlaubten Beiträge.

Artikel 18 – Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 19 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Auflösung des Vereins

Artikel 20 – Verfahren

Die Auflösung des Vereins kann mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Generalversammlung ernennt die Liquidatoren.

Artikel 21 – Gesellschaftsvermögen

Über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Exekutivausschusses. Das Gesellschaftsvermögen soll, soweit möglich, Projekten mit ähnlichen Zielen zugewiesen werden.

7. Schlussbestimmungen

Artikel 22 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung am 9. Juli 2024 verabschiedet.

Artikel 23 – Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können jederzeit von der Generalversammlung auf Vorschlag des Exekutivausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder geändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Freiburg, 9. Juli 2024

Pierre-Alain Morard, Präsident

Nadine Gobet, Vizepräsidentin

Liste der Gründungsmitglieder:

- Pierre-Alain Morard, Freiburger Tourismusverband – Präsident
- Nadine Gobet, Nationalrätin, Fédération Patronale et Economique – Vizepräsidentin
- Alain Lunghi, Wirtschaftsförderung – Mitglied
- Jonathan Stark, innoreg-FR – Mitglied
- Deborah Defalque, Murten Tourismus – Mitglied
- Vincent Gremaud, Freiburgische Verkehrsbetriebe TPF – Mitglied
- Xavier Pirlet, GastroFribourg – Mitglied
- Bruno Sturny, Verband Seilbahnen Freiburger Alpen (La Berra) – Mitglied
- Philippe Albertano, Bike & Sports Business Consulting – Mitglied
- Grégoire Kubski, Grossrat, PRO VELO Fribourg – Mitglied
- Fabien Clément (mit beratender Stimme), FRide Sàrl – Mitglied
- Frédéric Perritaz (mit beratender Stimme), Freiburger Tourismusverband – Mitglied